

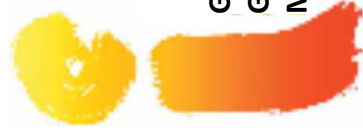
Veranstalter:



Mitveranstalter:



Down-Kind e.V.



Gemeinsam Leben
Gemeinsam Lernen
München e.V.

Schirmherrschaft:



Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung

Fachvortrag mit Podiumsdiskussion:

**Inklusion ist Menschenrecht ...
und wohin führt der bayerische Weg?**

Pressemappe

9. November 2012



Unterstützer:





ÜBERFÄHRE
FANTASIE
WISSE

INKLUSION

CLIFE
S

Was muss sich in Schule und Beruf aufgrund der UN-BRK ändern?



- Inklusion muss man im Kontext mit Exklusion diskutieren.
- Inklusion kann nur gelingen, wenn man exkludierende Strukturen in Schule und Beruf abschafft.
- Mit dem Abschaffen exkludierender Strukturen allein ist noch keine Inklusion verwirklicht.
- Die bestehenden Strukturen müssen infrage gestellt und verändert werden.

Veranstalter: GLL Bayern
Mitveranstalter: Down Kind e.V. & GLL München

Inklusion ist Menschenrecht... ... und wohin führt der bayerische Weg?



1. Sehen Sie für Förderschulen und Behindertenwerkstätten einen Platz in einer inklusiven Gesellschaft?

Prinzipiell sehe ich in einer inklusiven Gesellschaft keinen Bedarf mehr an Förderschulen und Behindertenwerkstätten. Allerdings ist durch die bloße Auflösung dieser Sondereinrichtungen alleine die Inklusion noch lange nicht verwirklicht. Vielmehr müssen sich unsere segregierenden Strukturen grundlegend verändern. Für die Begleitung dieses Veränderungsprozesses sehe ich sehr wohl eine Funktion für Förderschulen und Behindertenwerkstätten. Meiner Meinung nach sollten diese Einrichtungen die Funktion von Brücken in eine inklusive Gesellschaft übernehmen, in der dann deren Kompetenzen innerhalb neuer Strukturen weiterhin, aber in neuer Form, benötigt werden.

2. Halten Sie ein einrichtungs- und vermögensunabhängiges persönliches Budget für richtig? Brauchen wir ein Teilhabeleistungsgesetz?

Ich halte ein einrichtungs- und vermögensunabhängiges persönliches Budget für richtig, weil so das Geld nicht in Einrichtungen gesteckt wird, sondern direkt an den Menschen kommt. Allerdings setzt ein solches Budget auch voraus, dass die Menschen zum Umgang damit befähigt werden. Bisher erlebe ich leider häufig das Gegenteil: Menschen mit Behinderungen werden in Sondereinrichtungen zu unmündigen Bürgerinnen und Bürgern erzogen. Letztendlich aber sollte das persönliche Budget auch nur eine Brückenfunktion haben. In einer inklusiven Gesellschaft ist dieses meiner Meinung nach nicht mehr nötig. In einer inklusiven Stadtgesellschaft müssen die benötigten Hilfen vor Ort zur Verfügung stehen.

3. Welche Schritte werden Sie als nächstes unternehmen, um Inklusion voran zu bringen?

Als Behindertenbeauftragter der Landeshauptstadt München setze ich mich kontinuierlich dafür ein, die volle gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen, nicht nur Menschen mit Behinderungen werden inkludiert, in unserer Stadt zu verwirklichen. Die Stadtpolitik hat den Handlungsbedarf, der aus der UN-BRK resultiert, erkannt und den Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in München beschlossen. An diesem Aktionsplan arbeite ich als Behindertenbeauftragter in der Steuerungsgruppe, der Projektgruppe und in den einzelnen themenspezifischen Handlungsfeldern mit. Dabei ist es mir ein Anliegen, dass in diesem ersten Aktionsplan nicht nur Maßnahme an Maßnahme gereiht steht, sondern auch die derzeitigen Strukturen kritisch geprüft werden. In Zukunft werde ich mich dafür einsetzen, dass der Aktionsplan in München auch in den kommenden Jahren weiter fortgeschrieben wird.

Burgstr. 4
80331 München
Tel.: 089/233 244 52
Fax: 089/233 212 66

E-Mail: behindertenbeauftragter.soz@muenchen.de

bb-m

www.bb-m.info



Georg Eisenreich, MdL: Pressestatement für die Veranstaltung „Inklusion ist Menschenrecht“ am 09. November 2012 in München



2011 haben alle Fraktionen des Bayerischen Landtags gemeinsam ein Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich beschlossen. Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe hatte den Gesetzentwurf erarbeitet. Damit haben alle Parteien einen klaren Bekenntnis für Inklusion abgegeben und einen ersten wichtigen Schritt gemacht.

1. Sehen Sie für Förderschulen und Behindertenwerkstätten einen Platz in einer inklusiven Gesellschaft?

Das Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beruht auf zwei Säulen: Es stellt klar, dass inklusiver Unterricht ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist. Die Schulen haben zudem die Möglichkeit, das Schulprofil „Inklusion“ zu erwerben. Diese Schulen erhalten einen weiten Gestaltungsspielraum, um gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf anbieten zu können. Im Schuljahr 2012/2013 haben bayernweit 86 Schulen das Profil Inklusion.

Zum anderen besagt das Gesetz, dass alle bisherigen Formen der Förderung und Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bestehen bleiben können. Es werden daher keine funktionierenden und bewährten Einrichtungen oder Kooperationsformen aufgelöst. Die in Bayern erfolgreichen Förderschulen und Behindertenwerkstätten sind mit ihrem qualitativ hochwertigen Förderangebot auch weiterhin wichtig. Sie werden sich im Rahmen des Inklusionsprozesses weiterentwickeln.

Die Eltern haben ein Wahlrecht, ob ihr Kind die Förder- oder Regelschule besucht.

2. Halten Sie ein einrichtungs- und vermögensunabhängiges persönliches Budget für richtig? Brauchen wir ein Teilhabeleistungsgesetz?

Wir brauchen ein eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe. Bund und Länder haben dazu einen entsprechenden Grundsatzbeschluss auf Initiative des bayerischen Ministerpräsidenten bereits getroffen.

Bei entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen halte ich ein persönliches Budget für richtig.

3. Welche Schritte werden Sie als nächstes unternehmen, um Inklusion voran zu bringen?

Inklusion wird in Bayern Schritt für Schritt umgesetzt. Dazu haben wir im letzten Doppelhaushalt 2011/2012 jedes Jahr 100 zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung gestellt. Auch im nächsten Doppelhaushalt planen wir, jährlich 100 weitere Stellen dafür zur Verfügung zu stellen, da es Inklusion nicht zum Nulltarif gibt. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird in Bayern auch im Rahmen eines Forschungsprojekts wissenschaftlich begleitet.

Weitere wichtige Themen, die wir in der interfraktionellen Arbeitsgruppe aktuell diskutieren und die angepackt werden müssen, sind insbesondere: Schulbegleiter, Beratung, Heterogenität, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sowie die Weiterentwicklung der Förderschulen.

Inklusion als Menschenrecht - die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Umsetzungsstand

LAG Bayern
09. November 2012
München

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

1

Überblick

- 1 UN-Konvention
- 2 Stellung, Umsetzung, Monitoring
- 3 Umsetzungsstand
- 4 Recht auf inklusive Bildung

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

2

Die Monitoring-Stelle

- Seit 2009 angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte
- Politisch unabhängig
- Mandat: Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern und schützen; Umsetzung in Deutschland überwachen
- Aufgaben: Beobachtung, Klärung, Intervention

1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Internationale Anerkennung

(Stand: 11/2012)

- **UN-Konvention**
 - Ratifikation: 125
 - Signatur: 154
- **Fakultativprotokoll**
 - Ratifikation: 75
 - Signatur: 90

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

5

Europäische Union

(Stand 10/2012)

- **Europäische Union: seit 22.01.2011 beigetreten**
- **Ratifikationsstand EU-Mitgliedstaaten:**
 - Konvention: 25
 - Fakultativprotokoll: 17+

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

6

Entstehungsgeschichte

- Internationale Verhandlungen:
Partizipation von Selbsthilfeorganisationen
- Hintergrund: Elementare
Unrechtserfahrungen weltweit (etwa
soziale Ausgrenzung, Diskriminierung etc.)
- Menschen mit Behinderungen zwar von
den UN-Übereinkommen erfasst, aber *in
der Praxis keine Gleichstellung*

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

7

Fokus, Ziel, Stellung

- Fokus: Menschen mit Beeinträchtigungen,
die Behinderungen erfahren („soziales
Modell“ von Behinderung)
- Ziel: gleichberechtigte Rechtsausübung
- Anerkennung von Behinderung als
Bereicherung und als Bestandteil
menschlicher Vielfalt

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

8

Bedeutung

- Keine Spezialkonvention, sondern *Konkretisierung* der bereits anerkannten Menschenrechte
- Grundlage für eine Gesellschaftspolitik: *von einer Politik der Fürsorge hin zu einer Politik der Rechte*

Inklusion als Leitnorm

- Menschenrechtliches Prinzip (kein Recht)
- Bedeutung: vorbehaltlose Zugehörigkeit aller Menschen von Anfang an (immer), freiheitliche Vergemeinschaftung
- Wertschätzung von Vielfalt
- Voraussetzungsfull; ein qualitativer Begriff (Struktur, Prozess, Ergebnis)

Weitere menschenrechtliche Grundsätze

- Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Barrierefreiheit / Zugänglichkeit
- Partizipation
- Kindeswohl
- Gleichstellung von Frauen und Männern

Welche Rechte?

- Bürgerliche und politische Rechte
Beispiel: Recht auf Meinungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit der Person
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
Beispiel: Rechte auf Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Teilhabe am kulturellen Leben

Recht auf inklusive Bildung

Bildung (lebenslanges Lernen) (siehe Art. 24 UN-BRK, Art. 13 UN-Sozialpakt):

- Anspruch auf Zugang zur Regelschule, einschließlich der Gewährleistung individuell angemessener Vorkehrungen
- Schrittweiser Aufbau und Unterhaltung eines inklusiven Bildungssystems (von Frühförderung bis Erwachsenenbildung)

Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit (Artikel 27 UN-BRK i.V.m. Artikel 6 und 7 UN-Sozialpakt) beinhaltet die Möglichkeit,

- den Lebensunterhalt durch selbst gewählte oder akzeptierte Arbeit im Rahmen eines für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkts und Arbeitsumfelds zu verdienen.

Recht auf politische Partizipation

Freie Mitwirkung am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 UN-BRK):

- Aktives und passives Wahlrecht sowie die barrierefreie Ausübung des Wahlrechts
- Zu fördern ist ein Umfeld, das die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch Menschen mit Behinderungen ermöglicht

2 UN-Menschenrechtsverträge: Stellung, Umsetzung, Monitoring

Rechtliche Einordnung

- UN-Konventionen als *völkerrechtlicher Normenkomplex* Teil dieser Rechtsordnung
- Sie sind geltendes Recht und binden alle staatliche Gewalt
- Normen haben den *Rang* eines Bundesgesetzes (aber sie sind kein Bundesgesetz)

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

17

Verpflichtungsadressaten

- Staatliche Stellen in Bund und Ländern: echte rechtliche Verpflichtung (Behörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts (Hochschulen, Kommunen, Kirchen etc.)
- Nichtstaatliche Stellen / Privatpersonen: Menschenrechtliche Verantwortung

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

18

Durchführung

Ansatz: **Geeignete Maßnahmen** auf zwei Ebenen (siehe Artikel 2 UN-Zivilpakt, Artikel 2 UN-Sozialpakt, Artikel 4 UN-BRK)

- Makroebene: Gesetzgebung; allgemeine politische Maßnahmen; Programme
- Mikroebene: Behördliche und gerichtliche Einzelfallentscheidungen (Anwendung)

Bedeutung für nichtstaatliche Organisationen

- Organisationsentwicklung (Selbstverständnis, Zielsetzung)
- Fachpolitische Arbeit (Argumentation)
- Individuelle Beratung und Unterstützung (Ausrichtung, Art und Qualität der Hilfe und Dienstleistungsangebote)

Partizipation

Staatliche Verpflichtung, Partizipation zu ermöglichen und zu befördern (siehe etwa Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK):

- Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten

Ressourcen

- Ressourcen – Menschenrechte unter Vorbehalt? (“unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel”)
- Weites Verständnis (nicht nur Geld, sondern viel mehr, auch Wertediskussion)
- Politische Priorität: Umschichtung, Reorganisation von Ressourcen

Monitoring: Begriff und Akteure

- Begriff und Abgrenzung zu staatlichen Kontrollformen
- Die dazu berufenen Akteure
 - UN-Fachausschuss
 - Betroffene und organisierte Zivilgesellschaft
 - Unabhängige Monitoring-Stelle
- Ansatzpunkte für auf „Monitoring“ bezogene Tätigkeiten

3 Umsetzung in Deutschland (Einzelaspekte)

Strukturen

Überblick:

- Focal Points in Bund und Länder
- Koordination innerhalb der Regierung
- Koordination zwischen Bund und Ländern
- Koordination mit der Zivilgesellschaft
- Unabhängige Stelle (Monitoring-Stelle)

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung

- Kabinetttstermin: 15.6.2011; Anhörung im Bundestag: 17.10.2011
- 213 Einzelmaßnahmen in zwölf übergeordneten Handlungsfeldern
- Zeitrahmen bis 2021: Entwicklungsklausel; institutionelle Absicherung (z.Bsp. Inklusionsbeirat, Ausschuss)
- Erster Bericht 2012/2013

Koalitionsverträge der Länder

<input checked="" type="checkbox"/>	UN-BRK Brennab	Barrierefreiheit	Inklusion	Seiten
Baden-Württemberg				3
Bayern	nein	nein	nein	1/2
Berlin				2
Brandenburg				1/2
Bremen				3
Hamburg		nein	nein	1
Hessen	nein	nein	nein	1/2
Mecklenburg- Vorpommern		nein		1
Niedersachsen	nein		nein	1/2
Nordrhein-Westfalen (2012)				8
Rheinland-Pfalz				4
Saarland			nein	1 1/2
Sachsen	nein		nein	1/2
Sachsen-Anhalt				1
Schleswig-Holstein (2012)				2
Thüringen			nein	1/2

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

27

Aktionspläne: Länder (Stand 11/2012)

- In Kraft: Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen
- In Vorbereitung: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- In Planung: Bremen, Sachsen

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

28

Gerichtliche Durchsetzung

(Stand Juni 2011)

- 35 Entscheidungen
- Ergebnis:
 - Weites Spektrum an Lebensbereichen und Sachverhalten aus zahlreichen Bundesländern
 - Divergenzen zwischen Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit bezüglich der Frage der Anwendbarkeit

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

29

4 Recht auf inklusive Bildung

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

30

Recht auf inklusive Bildung

- Recht auf inklusive Bildung als „echtes“ Menschenrecht
- Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang auf einen hochwertigen gemeinsamen Unterricht an einer wohnortnahen Schule
- Inklusive Bildung ist zentral für die Verwirklichung anderer Menschenrechte

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

31

Einhaltung und Umsetzung

Zwei „Ebenen“ der Rechtsverwirklichung:

- *Einhaltung*: Gewährleistung des Rechts auf inklusive Bildung im Einzelfall
- *Umsetzung*: progressive Realisierung des Rechts unter Einbeziehung verfügbarer Ressourcen (Artikel 4 Absatz 2): Aufbau und Unterhalt eines inklusiven Systems

Dr. Valentin Aichele, LL.M.

32

Rechtsvollzug im Einzelfall

- Stellung der UN-BRK in der deutschen Rechtsordnung
- Einklagbarkeit des Rechts auf inklusive Bildung
- Bedeutung für die behördliche und gerichtliche Praxis

Siehe: Stellungnahme der Monitoring-Stelle vom 10.09.2010

Aufbau eines inklusiven Systems: Strukturelemente

- Verfügbarkeit
- Zugänglichkeit
- Akzeptierbarkeit
- Adaptierbarkeit

Siehe: Stellungnahme der Monitoring-Stelle vom 31.03.2011 (Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems)

Aufbau eines inklusiven Systems: Handlungsebenen

- Politik, auch Entscheidung über Ressourcen (Umfang, Zuweisung)
- Schulorganisation
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Wissenschaft / Qualitätskontrolle
- Recht und Rechtsvollzug

Einzelfragen I:

- Bildungsziele?
- Rechtliche Absicherung des individuellen Rechtsanspruchs auf diskriminierungsfreien Zugang zum gemeinsamen Unterricht?
- Gewährleistung angemessener Vorkehrungen?

Einzelfragen II

- Vorrang des gemeinsamen Unterrichts?
- Zieldifferenzierung?
- Ausbau barrierefreier Angebote und Einrichtungen?
- Erstreckung der „Diagnostik“ auf alle Kinder?
- Aus-, Fort- und Weiterbildung?

**Ich danke Ihnen für
Ihre Aufmerksamkeit!**